

16 Fachwissen

Rechtsgrundlagen

Für ein gutes Miteinander im Pfarrgemeinderat bedarf es gewisser Spielregeln. Diese sind festgelegt in den vom Erzbischof genehmigten **Rechtsgrundlagen** für die Katholikenräte des Erzbistums München und Freising. Derzeit gültig ist die Fassung vom 11. Mai 2005. Innerhalb der Rechtsgrundlagen können die Mitglieder des jeweiligen Gremiums eigenverantwortlich als gewählte Mandatsträger handeln.

- ➔ Für die **Pfarrgemeinderäte** gibt es die Satzung, Ausführungsrichtlinien, die Wahlordnung und eine Mustergeschäftsordnung. In der Satzung und in den Ausführungsrichtlinien sind die *Aufgaben* und die *Kompetenzen* der Pfarrgemeinderäte ausführlich beschrieben (siehe dazu auch Kap. 3, Seite 25-28).
- ➔ Für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten in **Pfarrverbänden (Pfarrverbandsräte)** ist eine *Ordnung* erlassen worden. Als Anpassung an den neuen Strukturplan und

an den Orientierungsrahmen ist geplant, dass Erzbischof Reinhard Marx eine Satzung für Pfarrverbandsräte in Kraft setzt. Die Satzung wird die bisherige „Ordnung“ für Pfarrverbandsräte ersetzen.

- ➔ Für die **Dekanatsräte** gibt es eine Satzung und eine Wahlordnung.
- ➔ Für die **Kreiskatholikenräte**, den **Katholikenrat der Region München** und den **Diözesanrat** sind Satzungen veröffentlicht worden.

Die Rechtsgrundlagen sind auf Anfrage in den Regional-Geschäftsstellen des Diözesanrates in der benötigten Stückzahl kostenlos erhältlich.

Die Texte sind online unter

www.erzbistum-muenchen.de/rechtsgrundlagen-dioezesanrat

Versicherungsschutz

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die für die Erzdiözese, ein Dekanat, eine Pfarrei oder eine andere mitversicherte Einrichtung der Erzdiözese tätig sind, sind über die gesetzliche Unfallversicherung und über die Sammelversicherungsverträge versichert. Der Versicherungsschutz gilt für alle unter der Obhut/Aufsicht des Erzbischofs stehenden Anstalten, Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen bzw. Einrichtungen, soweit es sich nicht um rechtlich selbständige Vereine handelt. Die rechtlich selbständigen Gliederungen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, der Bildungseinrichtungen, der kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kirchlichen Eheberatung sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahrenbereiche

- Haftpflicht
- Unfall
- Dienstfahrten

Seit 1.4.2007 besteht im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung eine Sammel-Haftpflichtversicherung, die insbesondere Ehrenamtliche in rechtlich unselbständigen Initiativen, Gruppen und Projekten schützt. Rechtlich selbständige Vereine, Verbände etc. sind weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen zu sorgen.

Zuständigkeiten bzw. Ansprechpartner

Für alle Versicherungsangelegenheiten der Erzdiözese ist die *Erzbischöfliche Finanzkammer* zuständig: Maxburgstraße 2, 80333 München, Tel.: 089/2137-1298; Fax: 089/2137-1884, E-Mail: kirchenstiftungshaushalte@ordinariat-muenchen.de

Im Schadensfall gilt:

Jeder Schaden ist sofort nach Bekanntwerden – bei schweren Schäden umgehend – der Erzbischöflichen Finanzkammer zu melden. Diese kann weiterhelfen und Schadensformblätter zusenden. Die Abwicklung gilt für den gesamten Personenkreis in gleicher Weise.

Das Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising wird vom Erzbischöflichen Ordinariat monatlich herausgegeben. Die Veröffentlichungen stellen bischöfliches Gesetz dar und haben Weisungscharakter. Das Amtsblatt hat folgende Rubriken: Der Erzbischof von München und Freising, Erzbischöfliches Generalvikariat mit Verordnungen, Bekanntmachungen, Erzbischöfliche Finanzkammer, Personalveränderungen, Veranstaltungen und Termine. Ebenso werden dort Veröffentlichungen des Papstes und der römischen Kurie, der Deutschen Bischofskonferenz und der Freisinger (bayerischen) Bischofskonferenz mitgeteilt.

Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte können über das Pfarramt ein eigenes Exemplar beantragen. Die anderen Mitglieder des Pfarrgemeinderates können das Amtsblatt im Pfarramt einsehen.

Seit 2005 sind die Amtsblätter auch im Intranet für die Pfarreien der Erzdiözese München und Freising verfügbar.

Im Folgenden sind für Pfarrgemeinderäte bedeutende Themen aus den Amtsblättern des Erzbistums von München und Freising chronologisch seit 20.09.1994 zusammengestellt.

Thema	Jahr/Datum/Nr.	Text-Nr.
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)	1994/20.09./15	177
Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO/DVO)	1994/20.09./15	178
Rechtliche Hinweise für Fußwallfahrten und polizeiliche Bitten an die Pilgerführer	1999/27.05/7	89
Statut für die Dekane des Erzbistums München und Freising	1994/20.12./19	250
Dienstordnung für pädagogische Fach- und Zweitkräfte an Kindergärten in den Kath. Tagesstätten für Kinder der bayerischen (Erz-)Diözesen	1995/10.11./15	146
Konfessionelle Veranstaltungen und Veranstaltungen von katholischen Pfarrkirchenstiftungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (München)	1996/22.02./4	37
Foto-, Film- und Videoaufnahmen in katholischen Kirchen	1996/19.12./17	178
Martinszüge im Bereich der Landeshauptstadt München	1997/29.09./13	136
Veröffentlichung von persönlichen Daten in der Münchner Kirchenzeitung	2002/30.01./3	16
Erzdiözese München und Freising im Internet – Integration der Pfarreien	1999/29.3./5	61
Visitationsordnung für das Erzbistum München und Freising	2000/29.06./9	82
Internetauftritt der Erzdiözese: hier: Adressen der Homepages von Pfarreien, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Einrichtungen etc.	2001/28.3./6	60
Statut für die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Erzdiözese München und Freising	2000/27.4./6	59
Verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung der Caritas-Sammelgelder	2001/26.2./4	31
Tätigkeitsbeschreibung für das Regionalteam	2001/26.4./7	79
„Verkaufsoffene Sonntage“ – Anhörungsrecht der örtlichen Kirchen	2001/27.6./9	107
Homepages von Pfarreien und Einrichtungen des Erzbistums	2001/27.11./14	186
Personalplan für die Seelsorge im Erzbistum München und Freising 2010	2002/27.02./5	36
Statut für die Dekanate und Dekane in der Erzdiözese München und Freising	2002/19.12/16	208
Änderung der Einteilung der Baubezirke	2003/29.4./6	64
„Liebeskreuze“ und „Botschaft von Dozule“	2003/30.6./8	95
Regelungen zum Versicherungsschutz in der Erzdiözese München und Freising	2003/15.9./11	134
GEMA-Verträge betreffend Musik auf Internetseiten kirchlicher Institutionen	2005/27.1./2	14
Einführung des Buches „Wort-Gottes-Feier“ Werkbuch für die Sonn- und Festtage“ im Erzbistum München und Freising	2005/23.2./4	28
Datenschutzbestimmungen für eine regelmäßige Pflege der Daten von Pfarreien im Internetauftritt des Erzbistums unter www.erzbistum-muenchen.de	2005/23.2./4	39
Rechtsgrundlagen für Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising (Satzungen, Wahlordnungen etc.)	2005/20.6/12	111-120

Einrichtung und Benutzung von Pfarrheimen

Richtlinien für die Einrichtung und die Benutzung von Pfarrheimen sind – unter besonderer Berücksichtigung von Jugendräumen – im **Amtsblatt** der Erzdiözese München und Freising Nr. 12 vom 8.8.1974, Text-Nr. 171, veröffentlicht. Konkretisiert sind diese im **Rundschreiben 147** vom Dezember 2001 der Erzbischöflichen Finanzkammer an die Kirchenverwaltungen.

In dem Rundschreiben sind enthalten:

- ➔ Hinweise zur Hausordnung
- ➔ Richtlinien, wer das Pfarrheim benutzen darf
- ➔ Richtlinien zu lebensmittelrechtlichen, gewerberechtigten und steuerrechtlichen Fragen
- ➔ Hinweise zu urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen bei Musikaufführungen.

GEMA-Gebühren

Der größte Teil von Veranstaltungen, bei denen Musik dargeboten wird, egal ob live oder in konservierter Form, ob in der Kirche oder im Pfarrheim, ist durch einen **Sammelvertrag der Erzdiözese mit der GEMA** abgedeckt, so dass hier keine Kosten entstehen. Bei musikalischen Veranstaltungen mit Eintritt und Tanz sind jedoch

GEMA-Gebühren zu entrichten. Prinzipiell ist es ratsam, sich zusammen mit der Kirchenverwaltung diesen Vertrag genauer anzuschauen und gegebenenfalls beim zuständigen Landratsamt nachzufragen. Information sind zu beziehen bei den Regions-Geschäftsstellen des Diözesanrates.

Zuschusskriterien für Familien bei Bildungsmaßnahmen

Zur Zeit gibt es einen Zuschuss von € 6,- pro Kind und Übernachtung, allerdings für maximal 5 Tage je Maßnahme. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung über ein Bildungswerk abgerechnet wird. Auch werden maximal 25 Kinder pro Maßnahme bezuschusst. Information zu beziehen beim:

Fachbereich „Ehe, Familie, Alleinerziehende“
im Erzbischöflichen Ordinariat, Rochusstraße 5,
80333 München, Tel.: 089/2137-1244, Fax: -1783,
E-Mail: eheundfamilie@ordinariat-muenchen.de
www.erzbistum-muenchen.de/eheundfamilie

Lebensmittelhygiene-Verordnung

Veranstaltungen wie Pfarrfeste, Adventfeiern, Faschingsfeste, Senioren-Nachmittage etc. sind wichtige Bestandteile des Pfarreilebens. Die Durchführung dieser Veranstaltungen liegt oft in den Händen des Pfarrgemeinderates. Dazu sind einige gesetzliche Vorschriften einzuhalten.

- ➔ In § 43 in dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen **Infektionsschutzgesetz** ist eine **Erstbelehrung** des Lebensmittelpersonals vorgeschrieben. Eine Bescheinigung darüber benötigen Personen vor erstmaliger „öffentlicher“ Zubereitung und Verteilung von Speisen.
- ➔ **Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer** unterliegen nicht der Belehrungspflicht nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Es ist ausreichend, dass

die Helfer/innen **durch ein Merkblatt** über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen **Grundregeln unterrichtet** werden. Dieses ist erhältlich über die Regionalgeschäftsstellen des Diözesanrates oder über www.stmugv.bayern.de/de/lebensmittel/leitfaden_lebensmumg.pdf

- ➔ **Ehrenamtliche Helfer/innen, die regelmäßig** bei karitativen Organisationen oder im Rahmen von Selbsthilfegruppen Tätigkeiten in Küchen ausüben oder in direktem Kontakt mit Lebensmitteln stehen, unterliegen weiterhin der Belehrungspflicht.

Weitere Informationen können bei den Gesundheitsämtern der Landkreise und Städte eingeholt werden. Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Arbeitssicherheit, Tel: 089/2137-1845.